

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00482 vom 5. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00482

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00482 du 5 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00482 del 5 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Januar

202

E. 1.1

Am

E. 1.2

).

Als

zumutbar

und

somit

angepasst

hat

Dr.

B.____

eine

körperlich

leichte

und

wechselbelastende

Tätigkeit

beschrieben

(Urk.

5/32/25

f.).

Auch

die
Ärzte
der
Rehaklinik
D.____
waren
zu
einer
damit
im
Einklang
stehenden
Beurteilung
gelangt
(Urk.
5/38/53).
Es
ist
nicht
ersichtlich
und
wurde
vom
Beschwerdeführer
auch
nicht
konkret
dargetan,
inwiefern
eine
Tätigkeit,
die
auf
die

Beeinträchtigung
am
rechten
Fuss
mit
insbesondere
belastungsabhängigen
Schmerzen
optimal
Rücksicht
nimmt,
mithin
zu
keinen
ungünstigen
Belastungen
des
rechten
Fusses
führt,
nicht
grundsätzlich
vollschichtig
zumutbar
sein
sollte.
4. 4
Entgegen
der
Auffassung
des
Beschwerdeführers
liegt
eine

detaillierte
versicherungsmedizinische
Beurteilung
der
funktionellen
Belastbarkeit
dahingehend
vor,
dass
die
angestammte
Tätigkeit
als
Fassadenisolierer
nicht
mehr
zumutbar
ist
-
was
unbestritten
ist
-
hingegen
vollschieftig
körperlich
leichte
und
wechselbelastende
Tätigkeiten
auf
ebenem
Gelände
ohne

das
Besteigen
von
Leitern
oder
Gerüsten
(Urk.
5/32/25
f.).
Ergänzt
wird
diese
Einschätzung
durch
die
Beurteilung
der
Ärzte
der
Rehaklinik
D.____ ,
wo
sich
der
Beschwerdeführer
vom
9.
Juni
bis
7.
Juli
2021
zwecks
medizinischer

Beurteilung
der
Belastbarkeit
und
Zumutbarkeit,
Verbesserung
der
Gehgeschwindigkeit
und
-qualität
und
zur
Steigerung
der
Stabilität
des
rechten
Beins
aufgehalten
hatte.
Gestützt
auf
die
Erkenntnisse
der
Behandlung
waren
auch
die
Ärzte
der
Rehaklinik
D.____
zum

Schluss
gelangt,
während
die
Tätigkeit
als
Fassadenisolierer
nicht
mehr
in
Frage
komme,
sei
eine
leichte
Tätigkeit
ganztags
möglich.
Betreffend
den
rechten
Fuss
müsse
sie
wech selbelastend
sein,
keinen
Einsatz
auf
unebenem
Gelände
erfordern ,
nicht
das

Einnehmen
von
Zwangshaltungen
oder
das
Besteigen
von
Leitern
oder
Gerüsten
voraussetzen
und
sie
dürfe
zu
keinen
Erschütterungen
(Schläge,
Vibrationen)
des
rechten
Fusses
führen
(Urk.
5/38/53).
Eine
detailliertere
Umschreibung
einer
angepassten
Tätigkeit
respektive
die
Nennung

von
konkret
in
Frage
kommenden
Berufen
war
entgegen
der
Auffassung
des
Beschwerdeführers
(Urk.
1
S.
5
Rz.
18)
nicht
erforderlich ,
denn
massgebend
für
die
Invaliditätsbemessung
ist
der
ausgeglichene
Arbeitsmarkt .
Dieser
ist
rechtsprechungsgemäss
gekennzeichnet
durch

ein
gewisses
Gleichgewicht
zwischen
Angebot
von
und
Nachfrage
nach
Arbeitskräften
und
weist
einen
Fächer
verschiedenster
Tätigkeiten
auf
und
umfasst
auch
sogenannte
Nischenarbeitsplätze,
also
Stellen-
und
Arbeitsangebote,
bei
denen
Behinderte
mit
einem
sozialen
Entgegenkommen
von

Seiten
des
Arbeitgebers
rechnen
können
(BGE
148
V
174
E.
9.1
mit
Hinweisen;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_300/2022
vom
2.
März
2023
E.
4.2).
Ferner
fallen
bei
der
Invaliditätsbemesung
invaliditätsfremde
Gründe
(geringe
berufliche
Qualifikation
und

mangelnde
Deutschkenntnisse;
vgl.
diesbezüglich
das
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_438/2013
vom
11.
November
2014
E.
5.3),
welche
die
Ärzte
der
Rehaklinik
D.____
für
eine
konkrete
Eingliederung
als
in
erster
hinderlich
erachten
(Urk.
6/ 38 / 5 3) ,
nicht
ins

Gewicht.
Vorbehalten
bleibt
ein
allfälliger
leidensbedingter
Abzug
vom
Invalideinkommen
(vgl.
nachstehende
E.
5.3).
Inwiefern
die
Tätigkeit
im
Rahmen
des
vom
Beschwerdeführer
erwähnten
Arbeitsversuches
als
Magaziner
von
rund
eineinhalb
Monaten
Dauer
(Urk.
1
S.
10

f.
Rz.
34)
einer
angepassten
Tätigkeit
entsprochen
hat,
bleibt
offen.
Einzelheiten
dazu
sind
nicht
aktenkundig.
Mit
anderen
Worten
ist
die
Beurteilung
der
Restarbeitsfähigkeit
durch
die
Beschwerdegegnerin
nicht
zu
beanstanden.
Weitere
Abklärungen,
insbesondere
die
Einholung

eines
ärztlichen
Gutachtens,
sind
entbehrlich.
Auf
die
Einholung
eines
solchen
besteht
nicht
schon
dann
Anspruch,
wenn
behandelnde
Ärzte
zu
Einschätzungen
gelangen ,
die
von
einem
Administrativgutachten
abweichen
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_871/2018
vom
25.
März
2019

E.
4.4
m.w.H.) ,
zumal
sich
die
Abweichung
von
Dr.
C.____
in
erster
Linie
auf
den
Umstand
bezieht,
dass
er
die
Arbeitsfähigkeit
i n
der
angestammten
Tätigkeit
bewertet
hat
(vgl.
vorstehende
E.
4.3) .
4.5
Der
Beschwerdeführer

kritisier t
den
Zeitpunkt
der
Aufhebung
der
befristet
zuge sprochenen
Rente ,
indem
er
geltend
macht,
die
Suva
habe
aufgrund
der
fortdau ernden
Heilbehandlung
und
der
damit
einhergehende n
Arbeitsunfähigkeit
bis
Ende
2022 ,
mithin
eineinhalb
Jahre
über
die
Rentenaufhebung

per
Ende
Mai
2021
hinaus ,
durchgehend
Taggelder
ausgerichtet ,
denn
der
Heilungsverlauf
sei
noch
nicht
abgeschlossen
gewesen
(Urk.
1
S.
5
f.
Rz.
E. 1.3
Anspruch
auf
eine
Rente
haben
gemäss
Art.
28
Abs.
1
IVG

Versicherte,
die: a.
ihre
Erwerbsfähigkeit
oder
die
Fähigkeit,
sich
im
Aufgabenbereich
zu
betätigen,
nicht
durch
zumutbare
Eingliederungsmassnahmen
wieder
herstellen,
erhalten
oder
verbessern
können; b.
während
eines
Jahres
ohne
wesentlichen
Unterbruch
durchschnittlich
mindestens
40
%
arbeitsunfähig
(Art.

6

ATSG)

gewesen

sind;

und c.

nach

Ablauf

dieses

Jahres

zu

mindestens

40

%

invalid

(Art.

E. 1.4

Nach

der

Rechtsprechung

sind

bei

rückwirkender

Zusprechung

einer

abgestuften

oder

befristeten

Invalidenrente

die

für

die

Rentenrevision

geltenden

Bestimmungen

(Art.
17
ATSG
in
Verbindung
mit
Art.
88a
IVV)
analog
anzuwenden
(BGE
133
V
263
E.
6.1
mit
Hinweisen;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_ 122/2020
vom
26 .
Februar
2021
E.
2).
Ob
eine
für
den
Rentenanspruch

erhebliche
Ände rung
der
tatsächlichen
Verhältnisse
eingetreten
und
damit
der
für
die
Abstufung
oder
Befristung
erforderliche
Revisionsgrund
gegeben
ist,
beurteilt
sich
durch
Vergleich
des
Sachverhalts
im
Zeitpunkt
des
Rentenbeginns
mit
demjenigen
im
—
nach
Massgabe

des
ana log
anwendbaren
Art.
88a
Abs.
1
IVV
festzusetzenden
–
Zeitpunkt
der
Anspruchsänderung
(vgl.
BGE
125
V
413
E.
2d
mit
Hinweisen;
vgl.
statt
vieler:
Urteile
des
Bundesgerichts
8C_375/2017
vom
25.
August
2017
E.

E. 1.5

Um

den

Invaliditätsgrad

bemessen

zu

können,

ist

die

Verwaltung

(und

im

Beschwerdefall

das

Gericht)

auf

Unterlagen

angewiesen,

die

ärztliche

und

gegebenenfalls

auch

andere

Fachleute

zur

Verfügung

zu

stellen

haben.

Aufgabe

des

Arztes

oder

der
Ärztin
ist
es,
den
Gesundheitszustand
zu
beurteilen
und
dazu
Stellung
zu
nehmen,
in
welchem
Umfang
und
bezüglich
welcher
Tätigkeiten
die
versicherte
Person
arbeitsunfähig
ist
(BGE
125
V
256
E.
4).
Im
Weiteren
sind

die
ärztlichen
Auskünfte
eine
wichtige
Grundlage
für
die
Beurteilung
der
Frage,
welche
Arbeitsleistungen
der
versicherten
Person
noch
zugemutet
werden
können
(BGE
125
V
256
E.
4
mit
Hinweisen;
AHI
2002
S.
70
E.
4b/cc) . 1. 6

Im gegenseitigen Verhältnis zwischen Invaliden- und Unfallversicherung besteht keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung des einen Versicherers für den jeweils anderen Sozialversicherungszweig. Die IV-Stellen und die Unfallversicherer haben die Invaliditätsbemessung in jedem einzelnen Fall selbständig vorzunehmen.

Sie
dürfen
sich
ohne
weitere
eigene
Prüfung
nicht
mit
der
blossen
Übernahme
des
Invaliditätsgrades
des
jeweils
anderen
Sozialversicherers
begnügen
(BGE
133
V
549
E.
6.1;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_330/2021
vom
E. 1.7
%
(Quelle:
BFS)

resultiert
ein
Invalideneinkommen
von
rund
Fr.
67'494.--
(Fr.
63'660.--
:
40
x
41.7
x
1.017).
Im
Vergleich
mit
dem
Valideneinkommen
von
Fr.
67'496.--
ergibt
sich
eine
Erwerbseinbusse
von
Fr.
2.--.
Da
aus
medizinischer
Sicht

eine
den
gesundheitlichen
Beeinträchtigungen
angepasste
Tätigkeit
uneingeschränkt
ausgeübt
werden
könnte,
besteht
kein
leistungsrelevanter
Invaliditätsgrad
mehr,
woran
auch
ein
allfälliger
leidensbedingter
Abzug,
der
25
%
nicht
übersteigen
darf
(BGE
135
V
297
E.
5.2,
134

V

322

E.

5.2

und

126

V

75

E.

5b/aa-cc) ,

nichts

zu

ändern

vermöchte.

Zusammenfassend

ist

mithin

nicht

zu

beanstanden,

dass

die

Beschwerdegegnerin

aufgrund

der

medizinisch

ausgewiesenen

gesundheitlichen

Besserung

die

Rentenleistungen

befristete.

Der

mit

Wirkung

ab

1.

August

2018

entstandene

Anspruch

auf

eine

ganze

Rente

dauerte

indessen

nicht

nur

bis

Ende

Mai

2021,

sondern

bis

Ende

Februar

2023.

Ab

März

2023

hat

der

Beschwerdeführer

keinen

Anspruch

mehr

auf

ein
Invalidenrente.
6. 6.1
Das
Beschwerdeverfahren
bei
Streitigkeiten
über
IV-Leistungen
vor
dem
kantonalen
Versicherungsgericht
ist
kostenpflichtig.
Die
Kosten
werden
nach
dem
Verfahrensaufwand
und
unabhängig
vom
Streitwert
im
Rahmen
von
Fr.
200.--
bis
Fr.
1'000.--
festgelegt

(Art.
69
Abs.
1 bis
IVG).
Die
genannte
Bestimmung
enthält
(anders
als
Art.
61
lit.
g
ATSG)
keine
Kostenverteilungsregeln,
also
keine
Anweisungen
an
die
kantonalen
Versicherungsgerichte,
nach
welchen
Grundsätzen
sie
die
Verfahrenskosten
auf
die
Parteien

aufzuteilen
haben
(BGE
137
V
57
E.
2.2).
Massgebend
für
die
Kostenverteilung
im
kantonalen
Prozess
ist
ausschliesslich
kantonales
Recht
(Urteile
des
Bundesgerichts
8C_176/2020
vom
9.
April
2021
E.
3,
9C_254/2018
vom
6.
Dezember
2018

E.

2.1).

Gemäss

§

E. 2

Entsprechend

den

allgemeinen

intertemporalrechtlichen

Grundsätzen

(vgl.

BGE

144

V

210

E.

4.3.1)

ist

nach

der

bis

zum

31.

Dezember

2021

geltenden

Rechtslage

zu

beurteilen,

ob

bis

zu

diesem

Zeitpunkt

ein
Rentenanspruch
entstanden
ist.
Steht
ein
erst
nach
dem
1.
Januar
2022
entstandener
Rentenanspruch
zur
Diskussion,
findet
darauf
das
seit
diesem
Zeitpunkt
geltende
Recht
Anwendung
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_452/2023
vom
24.
Januar
2024

E.

3.2.1

mit

Hinweisen).

Auf

Grund

der

am

E. 2.1

Zur

Begründung

der

angefochtenen

Verfügung

hielt

die

Beschwerdegegnerin

fest,

nachdem

der

Beschwerdeführer

am

2.

November

2016

einen

Unfall

erlitten

habe,

sei

er

in

der

Ausübung

der
bisherigen
Tätigkeit
als
Gipser
eingeschränkt
gewesen .
Die
Abklärungen
im
weiteren
Verlauf
hätten
gezeigt,
dass
dem
Beschwerdeführer
die
bisherige
Tätigkeit
dauerhaft
nicht
mehr
zumutbar
sei
und
auch
die
Suva
sei
von
einem
Endzustand
ausgegangen.

Da
nach
dem
Unfall
auch
die
Ausübung
einer
anderen
erwerblichen
Tätigkeit
nicht
möglich
gewesen
sei,
habe
eine
vollständige
Erwerbsunfähigkeit
vorgelegen.
Ein
Rentenanspruch
könne
frühestens
ein
halbes
Jahr
nach
der
Geltendmachung
des
Anspruchs
entstehen.
Die

Anmeldung
des
Beschwerdeführers
sei
am
1 5.
Januar
2018
eingegangen,
weswegen
ab
dem
1.
August
2018
Anspruch
auf
eine
ganze
Rente
bestanden
habe
(Urk.
2
S.
4).
Per
1 0.
Februar
2021
sei
es
zu
einer

gesundheitliche n
Besserung
gekommen .
Seither
seien
dem
Beschwerdeführer
körperlich
leichte
und
wechsel belastende
Tätigkeiten
auf
ebenem
Gelände,
ohne
das
Besteigen
von
Leitern
und
Gerüsten
und
ohne
das
Bedienen
von
rüttelnden,
schlagenden
oder
stossenden
Maschinen
mit
dem

rechten
Fuss
vollumfänglich
zumutbar.
Eine
in
diesem
Sinne
angepasste
Tätigkeit
ermögliche
die
Erzielung
eines
rentenausschliessenden
Einkommens.
Selbst
ein
leidensbedingter
Abzug
von
10
%
vom
Invalideneinkommen
hätte
keinen
leistungsrelevanten
Invaliditätsgrad
zur
Folge
(Urk.
2
S.

4

f.).

In

der

Beschwerdeantwort

verzichtete

die

Beschwerdegegnerin

auf

weitere

Ausführungen

zur

Sache

(Urk.

4).

E. 2.2

Der

Beschwerdeführer

führte

in

der

Beschwerdeschrift

aus ,

nicht

strittig

sei,

dass

ihm

seine

angestammte

Tätigkeit

als

Fassadenisolierer/Gipser

gesundheitsbedingt

nicht
mehr
zumutbar
sei.
Indessen
bestünden
begründete
und
erhebliche
Zweifel
an
der
Feststellung
der
Beschwerdegegnerin,
dass
seit
dem
1.
Juni
2021
eine
vollständige
Arbeitsfähigkeit
für
Tätigkeiten
bestehe,
wie
sie
der
Suva-Kreisarzt
umschrieben
habe.
Tatsächlich

sei
die
Beschwerdegegnerin
ihrer
Abklärungspflicht
nicht
ausreichend
nachgekommen,
indem
sie
keine
eigenen
Abklärungen
zur
Arbeits-
und
Erwerbsfähigkeit
vorgenommen,
sondern
unbesehen
die
nicht
zutreffenden
Standpunkte
der
Suva
übernommen
habe,
zumal
diese
aufgrund
der
fortdauernden
Heilbehandlung

und
damit
einhergehender
Arbeitsunfähigkeit
bis
Ende
2022
und
damit
eineinhalb
Jahre
über
die
Einstellung
der
Rente
der
Invalidenversicherung
hinaus
durchgehend
Taggelder
ausgerichtet
habe .
Der
Suva-Kreisarzt
Dr.
med.
B.____ ,
Facharzt
für
Orthopädische
Chirurgie
und
Traumatologie,

und
de r
behandelnde
Orthopäde
Dr.
med.
C.____ ,
Facharzt
für
Orthopädische
Chirurgie
und
Traumatologie,
hätten
darauf
hingewiesen,
dass
der
Heilungsverlauf
bis
November
2022
noch
nicht
abgeschlossen
gewesen
sei.
Es
sei
daher
nicht
ein zusehen ,
weswegen
die

Rente
der
Invaliden versicherung
bereits
per
Ende
Mai
2021
einzustellen
sei.
Es
stelle
sich
überdies
die
Frage,
weswegen
es
die
Beschwerdegegnerin
insbesondere
ab
Juni
2021
unterlassen
habe,
berufliche
Massnahmen
zu
prüfen
und
zu
ergreifen,
nachdem

für
den
angestammten
Beruf
von
einer
dauernden
Arbeitsunfähigkeit
auszugehen

war

(Urk.

1

S.

4

f.

Rz.

E. 7

Februar

2018

anhängig

gemachten

Anmeldung

bei

der

Invalidenversicherung

(Urk.

5/8)

können

allfällige

Leistungen

grundsätzlich

frühestens

ab

August

2018
ausgerichtet
werden
(vgl.
Art.
29
Abs.
1
und
3
IVG).
Bei
Revisionsfällen,
in
denen
die
massgebende
Änderung
vor
dem
1.
Januar
liegt ,
finden
die
Bestimmungen
des
IVG
und
diejenigen
der
IVV
in
der

bis
31.
Dezember
2021
gültig en
Fassung
Anwendung.
Liegt
die
massgebende
Änderung
nach
dem
31.
Dezember
2021,
finden
die
Bestimmungen
des
IVG
und
diejenigen
der
IVV
in
der
ab
1.
Januar
2022
gültig en
Fassung
Anwendung.

Der
Zeitpunkt
der
massgebenden
Änderung
bestimmt
sich
nach
Art.
88a
IVV
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C _ 658/2022
vom
30.
Juni
2023) .
Der
Beschwerdeführer
macht
geltend ,
es
sei
im
April
2021
noch
keine
Verbesserung
eingetreten,
vielmehr

sei
er
bis
mindestens
Ende
2022
arbeitsunfähig
gewesen
(vgl.
nachfolgend
E.
2.2).
Damit
kommt
sowohl
eine
Anwendung
des
bis
zum
31.
Dezember
2021
wie
auch
des
ab
1.
Januar
2022
geltenden
Rechts
in
Frage.

E. 8

Juni

2021

E.

4.2). 1. 7

Im

verwaltungsgerichtlichen

Beschwerdeverfahren

sind

grundsätzlich

nur

Rechtsverhältnisse

zu

überprüfen

beziehungsweise

zu

beurteilen,

zu

denen

die

zuständige

Verwaltungsbehörde

vorgängig

verbindlich

–

in

Form

einer

Verfügung

beziehungsweise

eines

Einspracheentscheids

–

Stellung

genommen
hat.
Insoweit
bestimmt
die
Verfügung
beziehungsweise
der
Einspracheentscheid
den
beschwerdeweise
weiterziehbaren
Anfechtungsgegenstand.
Umgekehrt
fehlt
es
an
einem
Anfechtungsgegenstand
und
somit
an
einer
Sachurteilsvoraussetzung,
wenn
und
insoweit
keine
Verfügung
beziehungsweise
kein
Einspracheentscheid
ergangen
ist

(BGE

144

I

E. 11

ff.) .

Bezüglich

der

Abklärungen

durch

die

Suva ,

auf

die

sich

die

Beschwerdegegnerin

abgestützt

habe ,

sei

anzumerken,

dass

die

Ärzte

der

Rehaklinik

D.____ ,

wie

zuvor

bereits

der

Suva-Kreisarzt ,

trotz

Anerkennung

einer

noch
nicht
konsolidierten
Arthrose
des
Metatarsophalangealgelenks
III
wenig
überzeugend
zum
Schluss
gelangt
sein,
es
sei
von
einer
uneingeschränkten
Arbeitsfähigkeit
auszugehen ;
dies
ohne
darzulegen,
welche
Auswirkungen
der
noch
mangelhafte
Durchbau
des
3.
Strahls
auf
die

Arbeitsfähigkeit
habe
respektive
für
welchen
Beruf
oder
für
welche
Arbeit
er
(der
Beschwerdeführer)
als
ungelernte
Arbeitskraft
tatsächlich
noch
einsetzbar
sei .
Die
Suva
habe
ihre
Beurteilung
nach
einer
sechsjährigen
Leidenszeit
mit
einer
Vielzahl
von
Operationen

und
einer
durchgehenden
vollständigen
Arbeitsunfähigkeit
auf
eine
lediglich
vage
versicherungsmedizinische
Prognose
gestützt,
gemäss
der
es
das
Ziel
gewesen
sei,
dass
mit
Beginn
des
Jahrs
2023
wieder
eine
uneingeschränkte
Arbeitsfähigkeit
vorliege.
Wer
dieses
Ziel
formuliert

habe
und
auf
welcher
Grundlage
es
beruhe
sei
unklar.
Zunächst
habe
Dr.
B.____
im
Untersuchungsbericht
vom
1 2.
Februar
2021
betreffend
knöcherner
Konsolidierung
eine
CT-Untersuchung
zur
Kontrolle
empfohlen,
in
der
Beurteilung
vom
2 2.
November
2022

sei
er
auf
die
ungeklärte
Konsolidierung
aber
nicht
mehr
eingegangen,
obschon
Dr.
C.____
in
seinen
Berichten
zuvor
festgehalten
habe,
dass
die
CT-Untersuchung
zwar
stabile
Verhältnisse
gezeigt
habe,
aber
ein
sicherer
knöcherner
Durchbau
nicht
habe

bestätigt
werden
können
und
nach
wie
vor
belastungs abhängige
Beschwerden
persistiert
hätten.
Ferner
sei
Dr.
C.____
davon
ausge gangen,
dass
die
Spannungen
durch
die
Schrauben
verursacht
würden.
Die
Einschätzung
des
Behandlers
habe
sich
offensichtlich
nicht
mit

derjenigen
der
Suva
gedeckt .
Tatsächlich
bestünden
aufgrund
der
objektivierbaren
strukturellen
Verletzungen
nur
sehr
beschränkte
Einsatzmöglichkeiten.
Dass
kein
Anspruch
auf
eine
Invalidenrente
mehr
bestehe,
sei
nicht
mit
überwiegender
Wahrscheinlich keit
dargelegt
worden.
Tatsächlich
stehe
aufgrund
eines

Arbeitsversuches
fest,
dass
in
einer
wechselbelastenden
Tätigkeit
als
Magaziner
lediglich
ein
Pensum
von
40
%
umsetzbar
sei
(Urk.
1
S.
5
ff.
Rz.
18
ff.).
3.
In
der
angefochtenen
Verfügung
hielt
die
Beschwerdegegnerin
fest,

am
24.
August
2018
sei
der
Beschwerdeführer
darüber
informiert
worden,
dass
Eingliederungsmassnahmen
nicht
angezeigt
sein
(Urk.
2
S.
4).
Dies
ist
zutreffend
(Urk.
5/21).
Die
formlose
Mitteilung
war
verbunden
mit
dem
Hinweis,
der
Beschwerdeführer

könne
in
dieser
Sache
schriftlich
eine
beschwerdefähige
Verfügung
verlangen
(Urk.
5/21 /2).
Es
ist
nicht
aktenkundig,
dass
er
davon
Gebrauch
gemacht
hätte.
Aktenkundig
ist
ebenso
wenig,
dass
er
im
weiteren
Verlauf
des
Verfahrens
erneut
bei

der
Beschwerdegegnerin
betreffend
berufliche
Massnahmen
vorstellig
geworden
wäre
und
auch
die
Beschwerdegegnerin
prüfte
-
soweit
aktenkundig
-
einen
entsprechenden
Anspruch
nicht
erneut
von
sich
aus .
Einen
förmlichen
Entscheid
über
Eingliederungsmassnahmen enthält
enthält
die
angefochtene
Verfügung

nicht .

Mit

Blick

auf

das

in

vorstehender

E.

1. 7

Ausgeführte

liegt

hinsichtlich

beruflicher

Massnahmen

somit

kein

(erneuter)

Entscheid

und

damit

k ein

Anfechtungsgegenstand

vor.

Dementsprechend

könnte

auch

keine

Rückweisung

zum

Neue ntscheid

über

den

Anspruch

auf

Eingliederung

(Urk.

1

S.

2

Rechtsbegehren

Nr.

4)

erfolgen.

Inso weit

ist

auf

die

Beschwerde

nicht

einzutreten.

4. 4.1

Da

der

Beschwerdeführer

nach

dem

Unfall

vom

2.

November

2016

zunächst

keiner

Erwerbstätigkeit

nachgehen

konnte

-

was

unbestritten
ist
-
hat te
er
nach
Ablauf
des
Wartejahres
gemäss
Art.
28
Abs.
1
lit.
c
IVG
und
ausgehend
von
seiner
Anmeldung
zum
Leistungsbezug
vom
7.
Februar
2018
(Urk.
5/8)
gestützt
auf
Art.
29

Abs.
1
und
3
IVG
Anspruch
auf
eine
ganze
Rente.
Strittig
und
zu
prüfen
sind
die
mit
der
angefochtenen
Verfügung
festgelegte
Befristung
der
Rente
per
Ende
Mai
2021
und
die
Höhe
der
Rente
im

Falle
eines
weitergehenden
Rentenan spruchs .
Die
Beschwerdegegnerin
stützt e
sich
für
ihren
Entscheid
auf
die
Abklä rungsergebnisse
der
Suva ,
weswegen
sie
d ie
Akten
des
betreffenden
Verfahrens
(Unfall
Nr.
27.13878.16.5)
beigezogen
hat
(Urk.
5/14 ,
Urk.
5/22,
Urk.
5/24,

Urk.

5/26-29 ,

Urk.

5/32,

Urk.

5/38,

Urk.

5/44,

Urk.

5/47).

Da

diese

Unterlagen

ins

Aktendossier

der

Beschwerdegegnerin

integriert

sind,

ist

ein

förmlicher

Beizug

der

Suva-Akten,

wie

dies

der

Beschwerdeführer

beantragt

hat

(Urk.

1

S.

4

Rz.

E. 16

),

entbehrlich .

Vor

dem

Hintergrund

der

über

sechsjährigen

Leidenszeit

mit

durch gehend

vollständiger

Arbeitsunfähigkeit

und

mehreren

Operationen

sowie

mit

dem

Verweis

auf

eine

noch

mangelhafte

Durchbauung

im

Bereich

des

Tarsome tarsalgelenk s

III

schliesst

der
Beschwerdeführer
auf
einen
noch
nicht
stabilisier ten
Zustand ,
zumal
aus
Sicht
des
Suva-Kreisarztes
vor
dem
Fallabschluss
eine
CT-Kontrolluntersuchung
für
nötig
erachtet,
im
weiteren
Verlauf
aber
auf
die
Frage
der
knöchernen
Konsolidierung
nicht
mehr
weiter

eingegangen
worden
und
auch
die
Erkenntnisse
der
Behandler
nicht
berücksichtigt
worden
sein .
Darüber
hinaus
ist
es
für
den
Beschwerdeführer
auch
nicht
ersichtlich,
welche
Tätigkeiten
ihm
trotz
seiner
Beeinträchtigung
effektiv
offen
st ünden .
Dadurch
erachtet
er

die
Abklärungspflicht
der
Suva
und
demzufolge
auch
diejenige
der
IV-Stelle,
die
sich
für
ihren
eigenen
Entscheid
auf
das
Abklärungsergebnis
der
Suva
stützt e ,
als
verletzt
(Urk.
1
S.
7
ff.
Rz
25
ff.).
4.2
Richtig

ist,
dass
Suva-Kreisarzt
Dr.
B.____
in
seiner
Beurteilung
vom
12.
Februar
2021
darauf
hinwies,
die
knöchernen
Konsolidierungen
der
Re-Arthroplastik
sei
noch
nicht
objektiviert,
so
dass
zur
Kontrolle
eine
CT-Untersuchung
angezeigt
sei
(Urk.
5/32 / 24)
und

im
Bericht
vom
22.
November
2022
auf
den
Befund
dieser
Untersuchung
nicht
weiter
einging
(Urk.
5/47/43
f.).
Die
genannte
Kontrolluntersuchung
hatte
am
29.
August
2022
in
der
Radiologie
der
Klinik
E.____
stattgefunden.
Zum
Untersuchungsergebnis

lässt
sich
dem
Bericht
der
Klinik
vom
30.
August
2022
entnehmen,
hinsichtlich
der
Arthrodesen
zwischen
Metatarsale
III
und
Os
cuneiforme
lateral
sei
keine
sichere
Durchbauung
des
Gelenks
erkennbar.
Der
Gelenkspalt
sei
noch
gut
abgrenzbar,

kleinere
Brücken bildungen
aber
seien
nachzuweisen.
Feststellbar
sei
ein
weiterhin
postoperativer
Situs
im
Metatarsale
I,
hier
mit
Durchbauung.
Der
2.
Strahl
des
Metatarsotarsale gelenks
sei
komplett
durchbaut,
ebenso
der
1.
Strahl
(Urk.
5/ 47/70).
Noch
vor
der

CT-Untersuchung
hatte
der
behandelnde
Orthopäde
Dr.
C.____
am
23.
August
2022
in
seinem
den
Beschwerdeführer
betreffenden
Patientenjournal
festgehalten,
der
Beschwerdeführer
habe
noch
keine
Besserung
der
Beschwerden
erfahren.
Nach
wie
vor
beständen
belastungsabhängige
Schmerzen
im

Mittelfuss
rechts
(Urk.
5/56/9).
Am
27.
September
2022
hielt
Dr.
C.____
im
Patientenjournal
fest,
die
CT-Untersuchung
zeige
stabile
Verhältnisse,
obschon
bildgebend
kein
sichere r
Durchbau
konstatiert
worden
sei .
Die
Arbeitsfähigkeit
sei
stufenweise
zu
steigern.
Dem

Patienten
werde
dies
erklärt
und
im
Dezember
2022
sei
eine
Kontrolle
angezeigt
(Urk.
5/56/10).
Im
Arbeitsunfähigkeitszeugnis
vom
gleichen
Tag
attestierte
Dr.
C.____
eine
Arbeitsunfähigkeit
wie
folgt:
100%
ab
24.
August
2022,
90%
ab
3.

Oktober

2022,

80%

ab

24.

Oktober

2022,

50%

ab

14.

November

2022,

25%

ab

5.

Dezember

2022

und

0%

ab

2.

Januar

2023

(Urk.

5/47/55).

Zur

Verlaufskontrolle

vom

13.

Dezember

2022

hielt

Dr.

C.____

im
Patientenjournal
fest,
der
Beschwerdeführer
könne
pro
Tag
nicht
mehr
als
2 3
Stunden
arbeiten .
Eine
weitere
CT
Untersuchung
im
Verlauf
werde
empfohlen.
Zurzeit
bestehe
weiterhin
eine
Arbeitsunfähigkeit
von
70%.
Es
frage
sich,
ob
der

Beschwerdeführer

mit

dem

Fuss

in

seinem

angestammten

Beruf

wieder

voll

werde

integriert

werden

können

(Urk.

5/56/11).

Im

Eintrag

im

Patientenjournal

vom

E. 17

Januar

2023

nahm

Dr.

C.____

Bezug

auf

eine

neuerliche

CT-Untersuchung

vom

13.

Dezember
2022.
Im
Bericht
zu
dieser
Untersuchung
sei
festgehalten
worden,
verglichen
mit
der
Voruntersuchung
vom
29.
August
2022
zeige
sich
ein
stationärer
Status
nach
Schraubenosteosynthese
des
TMT
III
mit
intakter
Schraube
und
noch
gut

abgrenzbarem
Gelenkspalt
ohne
Nachweis
einer
signifikanten
Ossären
Durchbauung.
Sodann
zeige
sich
ein
Status
nach
Schraubenosteosynthese
in
der
Basis
des
Metatarsale
I
mit
regelrechten
Stellungsverhältnissen
sowie
kompletter
Ossärer
Durchbauung.
Er
(Dr.
C.____)
könne
festhalten,
dass

Durchbauungen

an

verschiedenen

Stellen

des

TMT-III

erkennbar

sein.

Die

Schraube

zeige

keine

Schwingungen.

Die

Situation

werde

als

stabil

beurteilt.

Aus

s einer

Sicht

könnte n

die

Spannungen

durch

die

Schraube

hervorgerufen

werden,

die

dann

die

Schmerzen

verursache.

Eine

Entfernung

der

Schraube

wäre

ambulant

möglich,

wobei

nicht

gesagt

werden

könne,

was

dies,

bezogen

auf

die

Schmerzen,

zur

Folge

haben

werde

(Urk.

5/56/11

f.).

Zur

Verlaufskontrolle

vom

1.

März

2023

hielt

Dr.

C.____

im

Patientenjournal

fest,

die

Schmerzen

seien

nicht

besser.

Der

Beschwerdeführer

arbeite

zu

30%

im

Betrieb,

was

gerade

so

gehe.

Die

Schuheinlagen

seien

nicht

genügend.

Er

empfehle

als

nächsten

Schritt

die

Anfertigung

von

geeigneten

Schuheinlagen,
die
dann
mechanisch
zu
einer
Abfederung
der
Belastungen
führten
(Urk.
5/56/12
f.).
Zur
Verlaufskontrolle
vom
30.
März
2023
hielt
der
behandelnde
Arzt
schliesslich
fest,
die
angepassten
Spezialschuhe
trügen
zum
Benefit
bei.
Die
Schwellungen

seien
nach
wie
vor
noch
präsent,
aber
die
Arbeit
funktioniere.
Die
Arbeitsfähigkeit
sei
in
kleinen
Schritten
zu
steigern
(Urk.
5/56/13).
Zusammengefasst
erg eben
sich
bezüglich
der
Schlussfolgerungen
von
Dr.
B.____ ,
auf
welche
sich
die
Suva

und
in
der
Folge
auch
die
Beschwerdegegnerin
stützten
(Urk.
5/67/3,
Urk.
5/69/8
f.) ,
und
bezüglich
de r
Darlegungen
von
Dr.
C.____
im
Ergebnis
keine
auffälligen
Widersprüche.
D er
behandelnde
Orthopäde
Dr.
C.____
kam
zum
Schluss,
dass

die
mehrfach
durchgeführten
CT-Verlaufsuntersuchungen
einen
stabilen
Zustand
mit
insbesondere
stabilem
Sitz
der
Schrauben
im
rechten
Mittelfussbereich
zeigten.
Insbesondere
konnte
im
Bereich
des
rechtsseitigen
Tarsometatarsalgelenk s
III
bis
Januar
2023
eine
zunehmende
Durchbauung
(Durchbauung
an
verschiedenen

Stellen;
Urk.
5/56/12)
erkannt
werden.
Dr.
C.____
zog
allein
noch
eine
Entfernung
der
Schrauben
in
Betracht,
wobei
er
diesbezüglich
einen
günstigen
Einfluss
auf
die
Schmerzproblematik
offen
lassen
musste
(Urk.
5/56/12).
Die
Schlussfolgerung
von
Dr.

B.____
im
Bericht
vom
22.
November
2022,
es
sei
ein
Endzustand
erreicht,
ist
mithin
klarerweise
nicht
zu
bemängeln.
Das
Erreichen
eines
Endzustandes
zum
Zeitpunkt
des
Fallabschlusses
der
Suva
per
Ende
2022
(Urk.
5/47/36
f.)

ist
überdies
auch
nicht
strittig
(Urk.
1
S.
4
Rz.
13).
4.3
Die
Arbeitsfähigkeit
betreffend
zeigte
der
im
Patientenjournal
von
Dr.
C.____
dokumentierte
Verlauf
(Urk.
5/56/ 1
ff.) ,
dass
die
von
ihm
am
27.
September

2022
skizzierten
Steigerungsschritte
bis
zum
Erreichen
einer
vollständigen
Arbeitsfähigkeit
per
2.
Januar
2023
(Urk.
5/47/55)
effektiv
nicht
umgesetzt
werden
konnten.
Die
geklagten
persistierenden
und
belastungsabhängigen
Schmerzen
-
die
Beteiligung
eines
CRPS
konnte
ausgeschlossen
werden

(Urk.
5/32/25,
Urk.
5/32/68)

-
und
eine
bis
März
2023
unzureichende
Versorgung
mit
Spezialschuhen

(Urk.
5/56/13)

standen
dem
im
Wege.
Zu
berücksichtigen
ist
indessen ,
dass
sich
die
von
Dr.
C.____
genannten
Einschränkungen
der
Arbeitsfähigkeit

nicht
auf
eine
angepasste,
sondern
offensichtlich
stets
auf
die
angestammte
Tätigkeit
bezo gen.
Die
angestammte
Tätigkeit
als
Fassadenisolierer
ist
dem
Beschwerdeführer
aufgrund
der
nachvollziehbaren
und
unbestrittenen
Einschätzung
von
Dr.
B.____
allerdings
nicht
mehr
zumutbar
(vgl.

Urk.
5/32/25
f.) .
Auch
Dr.
C.____
äusserte
Zweifel
daran,
ob
eine
Reintegration
in
die
bisherige
Tätigkeit
möglich
sei
(Urk.
5/56/11).
Hinzu
kommt,
dass
für
die
Beurteilung
des
Anspruchs
auf
eine
Invalidenrente
die
Arbeitsfähigkeit
in

der
bisherigen
Tätigkeit
nicht
im
Vordergrund
steht,
sondern
vielmehr
der
einer
versicherten
Person
verbleibende
ganze
oder
teilweise
Verlust
der
Erwerbsmöglichkeiten
auf
dem
in
Betracht
kommenden
ausgeglichenen
Arbeitsmarkt
(vgl.
vorstehende
E.
E. 18
f.).
Die
Beschwerdegegnerin

stellte
für
den
Zeitpunkt
der
Anpassung
der
Leistung
auf
die
Untersuchung
von
Suva-Kreisarzt
Dr.
B.____
vom
11.
Februar
2021
ab,
anlässlich
welcher
dieser
zum
Schluss
gelangt
war,
im
gegebenen
Zeitpunkt
können
eineinhalb
Jahre
nach

der
Re-Arthrodesen
von
einer
weiteren
ärztlichen
Behandlung
keine
namhafte
Besserung
mehr
erwartet
werden.
Die
körpereigenen
Repartitionsvorgänge
und
das
Remodeling
sind
abgeschlossen.
Bildgebend
sei
die
knöchernen
Konsolidierung
der
durchgeführten
Arthrodesen
noch
nicht
objektiviert
worden,
so

dass
zur
Kontrolle
eine
CT-Untersuchung
vom
rechten
Fuss
empfohlen
werde ,
mit
der
Frage,
ob
die
Arthroese
des
Tarsometatarsalgelenks
III
rechts
knöchern
konsolidiert
sei
(Urk.
5/32/24).
Wie
in
vorstehender
E.
4.2
dargelegt
wurde ,
zeigten
die

weiteren
bildgebenden
Untersuchungen,
dass
die
Feststellung
im
Bericht
von
Dr.
B.____
vom
E. 22
November
2022 ,
die
bisherige
Tätigkeit
sei
nicht
mehr
zumutbar ,
jedoch
sei
das
im
Februar
2021
formuliert e
Tätigkeitsprofil
nunmehr
zu
bestätigen
(Urk.

5/47/43

f.) ,

klarerweise

nicht

zu

bemängeln

ist .

Aufgrund

de r

von

Dr.

B.____

im

Februar

2021

vorbehaltenen

weiteren

bildgebenden

Kon trolluntersuchungen

zwecks

Objektivierung

der

knöchernen

Konsolidierung

rechtfertigt

es

sich

jedoch ,

erst

nach

Vorliegen

der

Erkenntnisse

dieser

weiteren
Untersuchungen,
mithin
spätestens
ab
Dezember
2022
gestützt
auf
die
abschlies sende
Bestätigung
des
dauerhaften
Belastbarkeitsprofils
durch
Dr.
B.____
vom
22.
November
2022
(Urk.
5/47/43
f.) ,
von
der
effektiven
Erlangung
einer
vollen
Arbeitsfähigkeit
für
eine

angepasste
Tätigkeit
und
damit
von
einer
anspruchsvollen
Verbesserung
(vgl.
vorstehend
E.
1.4)
auszugehen.
In
Anwendung
von
Art.
88a
Abs.
1
IVV
ist
die
Anpassung
der
Leistungen
somit
mit
Wirkung
ab
März
2023
vorzunehmen. 5. 5.1
Da

der
Beschwerdeführer
nach
dem
Unfall
vom
2.
November
2016
keiner
Erwerbstätigkeit
nachgehen
konnte,
hatte
er
nach
Ablauf
des
Wartejahres
gemäss
Art.
28
Abs.
1
lit.
c
IVG
und
nach
der
Anmeldung
zum
Leistungsbezug
am

7.
Februar
2018
(Urk.
5/8)
aufgrund
von
Art.
29
Abs.
1
und
3
IVG
ab
August
2018
Anspruch
auf
eine
ganze
Rente
der
Invalidenversicherung
(Urk.
8/50/13,
Urk.
5/67/3,
Urk.
5/68).
Dies
ist
unbestritten.
Anders

als
verfügt
dauerte
dieser
Anspruch
über
den
3 1.
Mai
2021
hinaus
an.
Aufgrund
der
gesundheitlichen
Besserung
und
der
damit
verbundenen
unbeeinträchtigten
Arbeitsfähigkeit
in
einer
angepassten
Tätigkeit
ab
Dezember
2022
ist
mit
Wirkung
ab
März

2023

(vorstehende

E.

4.5)

der

Leistungsanspruch

zu

überprüfen

und

der

Invaliditäts grad

konkret

zu

berechnen ,

wobei

die

ab

1.

Januar

2022

geltende

Rechtslage

anwendbar

ist

(vgl.

vorstehend

E.

1.1) .

5.2 5.2.1

Gemäss

bundesgerichtlicher

Rechtsprechung

ist

für

die
Ermittlung
des
Valideneinkommens
entscheidend,
was
die
versicherte
Person
im
Zeitpunkt
des
frühestmöglichen
Rentenbeginns
nach
dem
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
als
Gesunde
tatsächlich
verdient
hätte.
Dabei
wird
in
der
Regel
am
zuletzt
erzielten,
nötigenfalls

der
Teuerung
und
der
realen
Einkommensentwicklung
angepassten
Verdienst
angeknüpft,
da
es
empirischer
Erfahrung
entspricht,
dass
die
bisherige
Tätigkeit
ohne
Gesundheitsschaden
fortgesetzt
worden
wäre.
Ausnahmen
müssen
mit
überwiegender
Wahrscheinlichkeit
erstellt
sein
(vgl.
BGE
145
V

141

E.

5.2.1,

139

V

28

E.

3.3.2,

135

V

58

E.

3.1,

134

V

322

E.

4.1 ;

vgl.

auch

Art.

E. 26

Abs.

1

Satz

2

IVV).

Gemäss

IK-Auszug

erzielte

der

Beschwerdeführer

im

Jahr

2013

insgesamt

Fr.

64'941.--,

im

Jahr

2014

insgesamt

Fr.

65'231.--

und

im

Jahr

2015

insgesamt

Fr.

63'301.--

(Urk.

5/23/1),

womit

nicht

von

starken

Schwankungen

gespröchen

werden

kann.

Es

ist

somit

kein

Durchschnittswert

zu

ermitteln.

Auszugehen
ist
vielmehr
vom
bei
der
Z.____
AG
im
massgeblichen
Jahr
2023
erzielbaren
Einkommen
von
Fr.
67'496.--
(vgl.
E.
5.1
im
mit
heutigem
Datum
gefällten
Urteil
in
Sachen
des
Beschwerdeführers
gegen
die
Suva
[Prozess

Nr.

UV.2024.0003]).

Im

Ergebnis

ändert

dies

jedoch,

wie

nachfolgend

zu

zeigen

ist,

nichts. 5.3

Liegt

kein

anrechenbares

Erwerbseinkommen

vor,

so

wird

das

Einkommen

mit

Invali dität

nach

statistischen

Werten

nach

Artikel

25

Absatz

3

IVV

bestimmt.

Dabei
sind
rechtsprechungsgemäss
grundsätzlich
die
im
Verfügungszeitpunkt
bezogen
auf
den
Zeitpunkt
des
Rentenbeginns
aktuellsten
veröffentlichten
Tabellen
der
LSE
zu
verwenden
(BGE
150
V
67
E.
4.2,
143
V
295
E.
4.1.3).
Die
Beschwerdegegnerin
ermittelte

das
Invalideneinkommen
basierend
auf
dem
branchenübergreifenden
Medianlohn
für
Männer
in
einer
ungelernten
Tätigkeit
(LSE-Tabelle
TA1_tirage_skill_level,
Kompetenzniveau
1 ;
Urk.
5/49/2
f.) .
Dies
ist
nicht
zu
beanstanden,
wobei
anzumerken
ist,
dass
die
Beschwerdegegnerin
nicht
die
bezogen

auf

den

Verfügungszeitpunkt

aktuellste

veröffentlichte

Tabellen

verwendete.

Gemäss

der

am

29.

Mai

2024

herausgegebenen

LSE -

Tabelle

TA1_tirage_skill_level

betrug

das

von

Männern

im

Kompetenzniveau

1

im

Jahr

2022

erzielbare

durchschnittliche

Einkommen

Fr.

5'305.--

monatlich

beziehungsweise

Fr.
63'660.--
jährlich.
Unter
Berücksichtigung
der
durchschnittlichen
betriebsüblichen
wöchentlichen
Arbeitszeit
von
41.7
Stunden
und
angepasst
an
die
allgemeinen
Lohnentwicklung
im
Jahr
2023
von
E. 28
lit.
a
des
Gesetzes
über
das
Sozialversicherungsgericht;
GSVGer
finden
unter

anderem
Art.
104
ff.
ZPO
sinngemäss
Anwendung
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_304/2018
vom
6.
Juli
2018
E.
4.2.2).
Demnach
werden
die
Prozesskosten
grundsätzlich
der
unterliegenden
Partei
auferlegt
beziehungsweise
nach
dem
Ausgang
des
Verfahrens
verteilt,

wenn
keine
Partei
vollständig
obsiegt
(Art.
106
Abs.
1
und
2
ZPO).
Entsprechend
dem
Mass
des
Obsiegens
des
Beschwerdeführers
rechtfertigt
es
sich,
die
auf
Fr.
800.--
anzusetzende
Gerichtsgebühr
der
Beschwerdegegnerin
zu
einem
Viertel
und

dem
Beschwerdeführer
zu
drei
Vierteln
aufzuerlegen.

6.2

Gemäss

Art.

61

lit.

g

ATSG

hat

die

obsiegende

beschwerdeführende

Partei

Anspruch

auf

Ersatz

der

Parteikosten.

Nach

der

Rechtsprechung

gilt

es

unter

dem

Gesichtspunkt

des

Anspruchs

auf

eine
Parteientschädigung
als
Obsiegen,
wenn
die
Rechtsstellung
der
Partei
durch
den
Entscheid
im
Vergleich
zu
derjenigen
im
Administrativverfahren
verbessert
wird.
Massgebend
sind
dabei
die
im
Beschwerdeverfahren
gestellten
Anträge
(BGE
132
V
215
E.
6.2;

Kieser,
ATSG-Kommentar,
4.
Aufl.
2020,
N.
224
zu
Art.
61).
Ist
das
Quantitativ
einer
Leistung
streitig,
recht fertigt
eine
«Überklagung»
nach
der
in
Rentenangelegenheiten
ergangenen
Recht sprechung
eine
Reduktion
der
Parteientschädigung
nur,
wenn
das
ziffernmässig
bestimmte

Rechtsbegehren
den
Prozessaufwand
beeinflusst
hat
(BGE
117
V
401
E.
2c;
vgl.
Urteile
des
Bundesgerichts
8C_449/2016
vom
2.
November
2016
E.
3.1.1
und
8C_500/2020
vom
9.
Dezember
2020
E.
4.4).
Unter
Berücksichtigung
der
Bedeutung

der
Streitsache,
der
Schwierigkeit
des
Prozesses
und
dem
Mass
des
Obsiegens
(§
34
Abs.
3
GSVGer)
und
des
für
Juristen
und
Juristinnen
praxisgemäss
zur
Anwendung
gelangenden
Stundenansatzes
von
Fr.
185.--
steht
dem
Beschwerdeführer,
da

eine
«Überklagung»
nicht
vorliegt,
eine
ungekürzte
Prozessentschädigung
von
Fr.
2'100.--
zu
(Auslagenersatz
und
Mehr wertsteuer
inbegriffen).
Das
Gericht
erkennt: 1.
In
teilweiser
Gutheissung
der
Beschwerde
wird
die
angefochtene
Verfügung
der
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
vom

1 2.

August

2024

dahingehend

abgeändert,

dass

der

Beschwerdeführer

mit

Wirkung

ab

1.

August

2018

bis

Ende

Februar

2023

Anspruch

auf

eine

ganze

Rente

der

Invalidenversicherung

hat.

Im

Übrigen

wird

die

Beschwerde

abgewiesen,

soweit

auf

diese
eingetreten
wird .
2.
Die
Gerichtskosten
von
Fr.
800 .--
werden
dem
Beschwerdeführer
zu
drei
Vierteln
sowie
der
Beschwerdegegnerin
zu
einem
Viertel
auferlegt.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
den
Kostenpflichtigen
nach
Eintritt
der
Rechtskraft
zugestellt. 3.
Die

Beschwerdegegnerin
wird
verpflichtet,
dem
Beschwerdeführer
eine
Parteientschädigung
von
Fr.
2'100.--
(inkl.
Barauslagen
und
MWST)
zu
bezahlen. 4.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - lic.
iur.
Y.____ - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der

Rechtskraft) 5.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

E. 30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Grieder-Martens Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.